

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2009

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass bei der kostenpflichtigen Sicherheitsüberprüfung von Dämmen nach DIN 19700 nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2009 ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts förderfähig sind?
2. Welche Fördermöglichkeiten bestehen bei der Sicherheitsüberprüfung von Dämmen für gemeinnützige Vereine, die beispielsweise Fischwasser für den Angelsport betreiben und für andere Gewässereigentümer, die Gewässer mit zu überprüfenden Dämmen nicht gewinnorientiert betreiben?
3. Setzt sie sich dafür ein, dass die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft dahingehend angewandt bzw. geändert werden, dass die unter Frage 2 genannten Gewässereigentümer, wie z. B. Angelsportvereine, ebenfalls förderfähig werden?

14. 03. 2012

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Gewässereigentümer müssen ihre Dämme nach DIN 19700 auf Sicherheit überprüfen lassen. Für die betroffenen Gewässereigentümer stellen schon die Untersuchungskosten eine massive Belastung dar. Womöglich anfallende Baumaßnahmen erhöhen die Kosten mitunter noch. Für private nicht-kommerzielle Gewässereigentümer wie z. B. Angelsportvereine oder andere gemeinnützige Vereine stellt dies eine erhebliche Hürde dar. Nach eingehender Prüfung im Falle ei-

nes Angelsportvereins, der auf der Gemarkung der Gemeinde Illingen im Enzkreis ein Gewässer mit einem Damm betreibt, der auch als Teil eines allgemein zugänglichen Rundwanderwegs genutzt wird, gelangten jedoch das Landratsamt Enzkreis und das Regierungspräsidium Karlsruhe zur einhelligen Auffassung, dass gemäß der Förderrichtlinien derzeit ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts förderfähig sind und der Angelsportverein daher nicht als förderfähig zu betrachten sei.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. April 2012 Nr. 5-0141.5/392 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass bei der kostenpflichtigen Sicherheitsüberprüfung von Dämmen nach DIN 19700 nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2009 ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts förderfähig sind?

Nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2009 können Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform, mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 Prozent, Zuwendungen erhalten.

Die Zweckverbände Bodenseewasserversorgung, Landeswasserversorgung, Nordostwasserversorgung und Kleine Kinzig erhalten keine Zuwendungen.

Zuwendungsziel ist die Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben von öffentlichem Interesse.

2. Welche Fördermöglichkeiten bestehen bei der Sicherheitsüberprüfung von Dämmen für gemeinnützige Vereine, die beispielsweise Fischwasser für den Angelsport betreiben und für andere Gewässereigentümer, die Gewässer mit zu überprüfenden Dämmen nicht gewinnorientiert betreiben?

Es bestehen keine Fördermöglichkeiten seitens des Landes bei der Sicherheitsüberprüfung von Dämmen für gemeinnützige Vereine und andere Gewässereigentümer, die nicht als Zuwendungsempfänger unter Ziffer 1 genannt sind.

3. Setzt sie sich dafür ein, dass die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft dahingehend angewandt bzw. geändert werden, dass die unter Frage 2 genannten Gewässereigentümer, wie z. B. Angelsportvereine, ebenfalls förderfähig werden?

Eine diesbezügliche Änderung der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft ist nicht vorgesehen. Die Fördermittel sind dem Kommunalen Investitionsfonds entnommen. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Finanzausgleichsgesetz. Nach § 3 a des Finanzausgleichsgesetzes ist eine Zuwendungsmöglichkeit an die o. g. Gewässereigentümer nicht gegeben.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft